



Entwurf

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) (Abbau der coronabedingten Verschuldung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. März 2022¹
beschliesst:*

I

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 6 Bst. b

⁶ Als *Einnahmen* gelten:

- b. das Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen des Bundes, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge, die der Bund erhält (Investitionseinnahmen).

Art. 8a Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 17c Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Kürzung nach Absatz 1 kann auch mit der Genehmigung der Staatsrechnung erfolgen.

¹ BBl 2022 943

² SR 611.0

Art. 17e Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos
nach der Covid-19-Epidemie

¹ Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben tiefer als der berichtete Höchstbetrag, so wird die Differenz in Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 dem Amortisationskonto gutgeschrieben, solange das Ausgleichskonto keinen Fehlbetrag aufweist.

² Die Frist für den Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach Artikel 17*b* Absatz 1 wird bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035 erstreckt.

³ Im Falle von besonderen, vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig eine Erstreckung der Frist nach Absatz 2 bis längstens zum Abschluss des Rechnungsjahres 2039.

Art. 66d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 17*e* Absatz 1 findet erstmals auf den Rechnungsabschluss 2022 Anwendung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Artikel 17*e* gilt längstens bis zum 31. Juli 2040. Der Bundesrat setzt Artikel 17*e* vorher ausser Kraft, wenn der Fehlbetrag des Amortisationskontos vollständig ausgeglichen ist.